

© Deutscher Apotheker Verlag

# Versicherungen ohne Schwachstellen

Wie Sie Ihre Apotheke im Schadensfall optimal schützen

Wer verschiedene Versicherungen für seine Apotheke bezahlt, will im Schadensfall auch optimal abgesichert sein. Zudem sollte es keine Überlappungen zwischen einzelnen Versicherungen geben, die am Ende nur zu höheren Prämien führen. Sinnvoll ist es daher, einen genauen Blick auf den bestehenden Versicherungsschutz zu werfen und diesen gegebenenfalls neu zu justieren.

Der Beruf des Apothekers weist zahlreiche Besonderheiten auf, die ihn wesentlich von anderen Berufsgruppen unterscheiden. Es existieren diverse nationale und europäische Normen sowie Rechtsprechung, welche die Haftung und Berufsausübung maßgeblich beeinflussen. Die Haftungs- und Versicherungsrisiken dieses Berufsstandes sind dementsprechend außergewöhnlich. Bedauerlicherweise berücksichtigen jedoch nur die wenigsten Apothekenversicherungen diese speziellen Anforderungen. Obgleich am Markt adäquate Tarife existieren, werden Pharmazeuten in Versicherungsfragen häufig unzureichend beraten und die Apotheken wie Einzelhandelsgeschäfte versichert. So entstehen oftmals erhebliche Lücken im Versicherungsschutz, weshalb zum Teil existenzielle Risiken unzureichend abgesichert sind.

## Versehensklausel und Innovationsklausel

Einige Leistungsinhalte sind spartenübergreifend von besonderer Bedeutung und sollten dementsprechend auch in Apothekenversicherungen enthalten sein. Hier sind insbesondere die Versehensklausel bei verspäteter Schadensanzeige und die Innovationsklausel zu nennen. In zahlreichen Versicherungsbedingungen sind Leistungskürzungen vorgesehen, sofern Schäden nicht unverzüglich angezeigt werden. Gerade bei kleinen und mittleren Schäden passiert es in der Apothekenpraxis jedoch häufig, dass es mehrere Tage oder Wochen dauert, bis die Schadensanzeige gegenüber den Assekuranzen erfolgt. Insofern sind kundenfreundliche Regelungen im Hinblick auf diese Obliegenheit vorzugsweise. Eines der größten Ärgernisse ist eine fehlende Innovationsklausel. Viele Menschen neigen dazu, einmal eine Versicherung abzuschließen und das Thema danach gedanklich abzuhaken. Etliche Apotheker übernehmen zudem die Policen ihres Vorgängers einfach ungeprüft. So bestehen Versicherungsverträge manchmal jahrzehntelang unverändert fort, ohne

jemals aktualisiert zu werden. Angesichts der dynamischen Entwicklung des Marktes und der sich durch den Wettbewerb kontinuierlich verbessernden Versicherungsbedingungen sind nicht aktualisierte Bedingungen jedoch nach einigen Jahren im Vergleich oft schon deutlich schwächer und nicht mehr zeitgemäß. Mit einer Innovationsklausel kann vereinbart werden, dass künftige beitragsneutrale Bedingungsveränderungen auch für bestehende Verträge gelten. Eine gut formulierte Innovationsklausel trägt daher erheblich dazu bei, dass bestehende Verträge länger aktuell bleiben – nach einigen Jahren oder gar Jahrzehnten kann dies ein enormer Vorteil sein.

## Am wichtigsten: Betriebs- haftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist die wohl wichtigste Versicherung überhaupt. Daher sollte gerade hier beim Versicherungsschutz genau hingesehen werden.

**Höhe der Versicherungssumme**  
Die meisten Apotheken in der Bundesrepublik sind mit Versicherungssummen in Höhe von 3 Millionen Euro oder 5 Millionen Euro versichert. Es geht jedoch auch um das Risiko von Personenschäden, bei denen diese Summen deutlich überschritten werden können. Gute private Haftpflichtversicherungen sogar üblicherweise eine Versicherungssumme von 50 Millionen Euro, Kfz-Haftpflichtversicherungen sogar üblicherweise eine Versicherungssumme von 100 Millionen Euro.



Die Zeit im Sinn behalten

Es könnte teuer werden, wenn Apotheker bei der Abgabe der Pille danach nicht auf deren zeitlich begrenzte Wirksamkeit hinweisen ...

Es sollte daher auch in der Betriebshaftpflichtversicherung mindestens eine Versicherungssumme von 10 Millionen Euro vereinbart werden. Das gilt umso mehr, da Schadenshöhen dynamischen Entwicklungen unterworfen sind, mit denen die Aktualisierungen der Versicherungspolice im Normalfall nicht Schritt halten.

## Vermögensschäden – Pille danach

Reine Vermögensschäden – also solche Schäden, bei denen weder eine Person noch eine Sache geschädigt werden – sind in der Regel nicht Bestandteil der Berufshaftpflichtversicherung. Es gibt jedoch Ausnahmen. Gegenwärtig wird insbesondere über die potenzielle Haftung des Apothekers im Zusammenhang mit der Pille danach diskutiert. Nach Wegfall der Verschreibungspflicht treffen den Apotheker zusätzliche Beratungspflichten, da er gemäß § 20 der

Apothekenbetriebsordnung zur sachgerechten Anwendung verschreibungsfreier Arzneimittel beraten muss. Wenn also beispielsweise von Apothekern während der Beratung zur Pille danach nicht auf deren zeitlich begrenzte Wirksamkeit hingewiesen wird und die beratene Frau dann nach zu später Einnahme doch schwanger wird, so wäre eine Haftung des Apothekers für die Unterhaltskosten des Kindes denkbar. Bei Ärzten ist eine Haftung bezüglich der Unterhaltskosten für ein ungewolltes Kind als ersatzfähiger Schaden bereits höchstrichterlich bestätigt worden. Es sollte folglich darauf geachtet werden, ob die eigene Assekuranz derartige reine Vermögensschäden überhaupt und in ausreichender Höhe übernimmt.

## Defekturen

Wer Defekturen von mehr als hundert Arzneimitteln täglich auf Vorrat herstellt oder wer fremde Produkte unter eigenem Namen verkauft, verlässt damit regelmäßig den Rahmen seiner Berufshaftpflichtversicherung. Dies ist in den Ausschlüssen geregelt. Wenn Pharmazeuten in einem derartigen Ausmaß tätig sind, benötigen sie eine eigene Herstellerhaftpflichtversicherung. Der notwendige Umfang ist in § 94 AMG geregelt. Problematisch ist es, wenn die Grenze von hundert Medikamenten gegenwärtig noch nicht erreicht wird, aber künftig eventuell erreicht werden könnte. In solchen Konstellationen ist eine diesbezügliche „Vorsorgedeckung“ im Bedingungsnetz der Betriebshaftpflichtversicherung sinnvoll. Dadurch werden die betroffenen

Umsätze vorsorglich bis zu einer bestimmten Höhe mitversichert, und gegebenenfalls ist eine zusätzliche Erweiterung möglich.

## Retaxation

Retaxationen sind sowohl Eigenschäden als auch reine Vermögensschäden, die beide grundsätzlich nicht versichert sind. Dennoch lassen sich Retaxationen teils als eigener Baustein in Form einer „Aut-Idem-Deckung“ in den Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung einschließen.

## Gifte im Erdreich und Umweltaftpflichtversicherung

Es ist bei jeder Apotheke denkbar, dass beispielsweise durch einen Brand Medikamentenrückstände ins Erdreich geraten. So verursachte Schäden werden im Bereich der Umweltschäden je nach Versicherer sehr unterschiedlich reguliert. Oft sind etwa öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadensgesetz vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wobei eine Erweiterung des Versicherungsschutzes möglich ist. Wenn der Apotheker gleichzeitig auch Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich seine Apotheke befindet, so sollte ein Tarif gewählt werden, der Eigenschäden in diesem Zusammenhang trägt. Die Dekontamination des eigenen Grundstücks ist als Eigenschaden des Apothekeninhabers nämlich häufig nicht versichert. |

Jascha Arif, Rechtsanwältin, und Steffen Benecke, Versicherungsmakler, Hamburg

In einer der nächsten Ausgaben der AZ informieren wir Sie u. a. über die Inventarversicherung für Apotheken.

# Patientenorientierte Pharmakologie

Die Wirkungen der Arzneimittel: ständig im Umbruch, immer faszinierend!

Mit der „Pharmakologie kompakt“ schlagen Sie den Bogen von der Therapie zum Patienten:

- didaktisch angelegte Abbildungen prägen sich Ihnen ein,
- Studienergebnisse und Therapieoptionen schärfen Ihren Blick,
- Hinweise auf Zusammenhänge vernetzen Ihr Wissen.

Die Autoren bringen die Pharmakologie überzeugend auf den Punkt – und sie garantieren eine verlässliche Quelle sowohl für das Prüfungswissen von Studierenden der Medizin und der Pharmazie als auch für das pharmakotherapeutische Praxiswissen von Ärzten und Apothekern.



Von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ernst Mutschler, Prof. Dr. Dr. Gerd Geisslinger, Dr. Sabine Menzel, Prof. Dr. Dr. Peter Ruth und Prof. Dr. Dr. Achim Schmidtko.

2016. XX, 665 Seiten. 61 farbige Abbildungen. 99 Tabellen. Kartoniert. € 34,- [D] ISBN 978-3-8047-3551-4

E-Book, PDF: ISBN 978-3-8047-3594-1  
E-Book, E-PUB: ISBN 978-3-8047-3595-8



Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart

Birkenwaldstraße 44 | 70191 Stuttgart | Telefon 0711 2582-341 | Telefax 0711 2582-390  
service@deutscher-apotheker-verlag.de | www.deutscher-apotheker-verlag.de

Lieferung erfolgt versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Lieferung ins Ausland zuzüglich Versandkostenpauschale von € 7,95 pro Versandstück.

Kein Nachdruck, keine Veröffentlichung im Internet oder einem Intranet ohne Zustimmung des Verlags!

© Deutscher Apotheker Verlag

# Versicherungen ohne Schwachstellen

Mit der Inventarversicherung existenzielle Risiken absichern

**Apotheken weisen zahlreiche Besonderheiten auf, die sie wesentlich von anderen Einzelhandelsgeschäften unterscheiden. Das wirkt sich auch auf den Versicherungsschutz aus. So ist die Inventarversicherung davon geprägt, dass es sich bei Arzneimitteln um „besondere Waren“ handelt.**

Eine der wichtigsten Apothekenversicherungen ist, als Äquivalent zur privaten Hausratversicherung, die Geschäftsinhalts- oder Inventarversicherung. Sie versichert u. a. Warenbestand, Einrichtung oder Vorräte gegen die Beschädigung durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Elementarereignisse. Da existenzielle Risiken zu versichern sind, sollten Apotheker gerade hier die typischen Schwachstellen meiden.

## Pharmazieratsklausel

Die fehlende Pharmazieratsklausel ist eine solche typische Schwachstelle im Versicherungsschutz. Im Schadensfall sendet der Versicherer regelmäßig einen Mitarbeiter oder Sachverständigen zur Begutachtung. Dabei kann es zu Konstellationen kommen, bei denen der Gutachter der Versicherung zu einer abweichenden Einschätzung kommt wie der zuständige Pharmazierat/Amtapotheker. So kann es etwa passieren, dass der Pharmazierat die Abgabe von Arzneimitteln untersagt, welche Rauch oder Feuchtigkeit ausgesetzt waren, gleichzeitig aber äußerlich unbeschädigt sind, sodass der Versicherer keinen Schaden anerkennt. Bei Betriebsunterbrechungen kommt es vor, dass die Offizin wieder aufgeschlossen werden könnte, würde der Pharmazierat nicht noch ein Pilzgutachten verlangen. Bislang sind die Vorgaben des Pharmazierats nur in wenigen Tarifbedingungen für den Versicherer bindend, etwaige Schäden des Versicherungsnehmers aufgrund dieser Vorgaben werden vom Versicherungsschutz meistens nicht umfasst.

## Grobe Fahrlässigkeit

Insbesondere in älteren Tarifen zieht die grob fahrlässige Schadensverursachung eine Leistungskürzung als Sanktion nach sich. Auch in § 81 VVG ist eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit vorgesehen. Gute Tarife verzichten demgegenüber jedoch auf das Recht zur Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung, sehr gute Tarife sogar bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten/



**Alles gut versichert?** Wie überall ist auch bei Versicherungen auf das Kleingedruckte zu achten. Und bei der Festlegung der Versicherungssumme geht es schon los – wer kann den Neuwert eines Einrichtungsgegenstandes richtig einschätzen, den er vom Vorbesitzer übernommen hat und für den kein Anschaffungsbeleg vorliegt?

Sicherheitsvorschriften (§ 28 VVG). Grob fahrlässig handelt nach der Rechtsprechung derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im hohen Grade außer Acht lässt und der nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste. Diese Definition birgt viel Unsicherheit und Streitpotenzial im Schadensfall. Ein grob fahrlässiges Verhalten kann beispielsweise unter anderem vorliegen, wenn Fenster oder Türen vor dem Verlassen des Gebäudes nicht abgeschlossen werden oder Kerzen unbeaufsichtigt brennen etc. Es sollten Tarife gewählt werden, die keine beziehungsweise eine möglichst geringe Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit vorsehen.

Über Versicherungen für Haftungsrisiken und Versicherungs- und Innovationsklauseln haben wir in AZ 2017, Nr. 17, S. 5 berichtet.

Außerdem ist zu beachten, dass Apothekeninhabern in vielen Bedingungenwerken das Verhalten und die Kenntnis der „Repräsentanten“ (d. h. der Mitarbeiter) zugerechnet wird – und dadurch auch deren grobe Fahrlässigkeit. Teilweise werden alle pharmazeutischen Fachkräfte als „Repräsentanten“ definiert. Um diese weite Haftung für das Verhalten der Mitarbeiter zu vermeiden, sollten Tarife gewählt werden, die nur den Apothekeninhaber selbst als „Repräsentant“ definieren.

## Zeitwertvorbehalt

Regelmäßig gilt zwar die Überschrift „Neuwertentschädigung“, im Kleingedruckten verbirgt sich aber allzu oft der Hinweis, dass Gegenstände, deren Zeitwert noch maximal 40 Prozent des Neuwertes beträgt, auch nur zum Zeitwert

ersetzt werden. Dieser Zeitwertvorbehalt kann für Gegenstände, die sich im Gebrauch befinden, abgedungen werden. In der Werbung wird dies „Goldene Regel“ genannt. Vor allem in Apotheken mit einem älteren Generalalphabet macht dieser Unterschied im Schadensfall viele Tausend Euro aus.

## Medikamente im Kühlschrank

Der Inhalt des Medikamentenkühlschranks ist häufig nur gegen den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung versichert – und dann auch nur bis zu einer Höhe von 5000 Euro. Gute Klauseln hingegen bieten durchaus Entschädigungen bis zu 50.000 Euro und decken zusätzliche Schadensursachen ab. Es sollte darauf geachtet werden, ob „Kühlschränke“ generell oder nur „Medikamentenkühlschränke nach DIN 58345“ versichert sind. Ordnungsgemäßer Betrieb und die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen werden gewöhnlich vorausgesetzt.

## Rezeptverlust

Rezepte werden bisweilen gestohlen oder kommen abhanden. Da der Wert des Papiers gering ist, wird hierfür eine besondere Position in den Versicherungsbedingungen benötigt. Dazu ist zu klären, ab welchem Zeitpunkt die Rezepte von der Rezeptabrechnungsstelle versichert sind, wie hoch der Wert Ihrer Rezepte sein kann und welche Verwahrung der Versicherer vorschreibt.

## Schleuse/Außenversicherung

Versichert sind die beschriebenen Sachen am Versicherungsort. Für sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen gilt üblicherweise Versicherungsschutz bis zu drei Monaten.

Wer Medikamente auf eigenes Risiko für längere Zeit in externen Lagerräumen z. B. für die Krankenhaus- und Heimversorgung lagert, kann diese Dauer verlängern. Es kann auch ein außerhalb des Versicherungsortes liegender Medikamentencontainer oder eine Schleuse gesondert in der Police benannt werden.

## Unbenannte Gefahren

Herkömmliche Tarife versichern nach dem Grundsatz, dass nur versichert ist, was in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich genannt und nicht über Abschlüsse wieder eingeschränkt wird. Mit dem Einschluss von unbenannten Gefahren kann jedoch im Kontrast dazu alles versichert werden, was nicht explizit ausgeschlossen ist. Solch eine offene Regelung kann den Versicherungsschutz beträchtlich erweitern und mögliches Streitpotenzial mit dem Versicherer verringern. Zudem können so auch neue, sich erst zukünftig am Markt entwickelnde Risiken (etwa durch technologische Neuerungen) erfasst werden.

## Elektronik

Eine Elektronikversicherung gilt üblicherweise für Büro- und Kommunikationselektronik. Der Kommissionierer oder die elektrische Tür sind weder das eine noch das andere. Diese müssen daher im Versicherungsschein gesondert benannt werden. Noch einfacher ist es, wenn das der Elektronikversicherung eigene Prinzip der „Allgahrendeckung“ auf das gesamte Inventar ausgedehnt wird.

## Unterversicherungsverzicht

Grundsätzlich muss die Versicherungssumme am Schadentag dem Neuwert der Einrichtung und der Waren entsprechen. Ist die Versi-

cherungssumme kleiner, wird der Schaden nur im gleichen gekürzten Verhältnis erstattet. So erfordert die Festlegung der Versicherungssumme scharfe Sinne. Wer kann den Neuwert eines „Tresens“ einschätzen, den er vielleicht vor 10 Jahren zusammen mit der Apotheke erworben hat? Wenn Anschaffungsbelege fehlen, muss eventuell sogar ein externer Schätzer hinzugezogen werden. Zudem unterliegt auch der Wert des Warenlagers Schwankungen. Kürzungen im Schadensfall und aufwendige Wertermittlungen des Gesamtbestandes lassen sich durch einen Verzicht auf Unterversicherung vermeiden. Der Unterversicherungsverzicht kann dabei nach Parametern wie der Anzahl der Mitarbeiter oder dem Jahresumsatz festgesetzt werden.

## Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechungsver-sicherung sichert die Umsatzeinbußen durch eine schadensbedingte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Apothekenbetriebs ab. Sie kann mit der Inventarversicherung verbunden oder separat als eigenständige Police abgeschlossen werden.

Wer ein Sterillabor besitzt, hat es bei einer schadensbedingten Betriebsunterbrechung mit deutlich höheren Ausfällen und längeren Unterbrechungen zu tun als gewöhnlich. Daher muss in solchen Konstellationen eine eigenständige Police mit erhöhter Deckungssumme erwogen werden. |

Jascha Arif, Rechtsanwalt, und Steffen Benecke, Versicherungsmakler, Hamburg

In einer der nächsten Ausgaben der AZ informieren wir Sie über weitere für Apotheker sinnvolle Versicherungen.

Kein Nachdruck, keine Veröffentlichung im Internet oder einem Intranet ohne Zustimmung des Verlags!

© Deutscher Apotheker Verlag

(Fortsetzung von Seite 6)

# Versicherungen ohne Schwachstellen

Von Cyber-Risiken bis Rechtsschutz

Neben der bereits angesprochenen Inventarversicherung (siehe AZ 2017, Nr. 18, S. 5) und der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe AZ 2017, Nr. 17, S. 5) sind je nach individuellem Bedarf auch weitere Versicherungen für die Apotheke empfehlenswert. Hier sind insbesondere die Sparten Rechtsschutz, Cyber-Risiken, Dienstreise-Kasko und Betriebsunterbrechung zu nennen. Doch worauf sollten Apotheker bei diesen Versicherungen besonders achten?

**Rechtsschutz**  
Bei der Auswahl eines Rechtsschutztarifs wird immer wieder ein Standard-Gewerbe-Tarif gewählt. Es sollte aber ein Apotheker-Spezialtarif für Heilberufe sein. Dieser erfasst die potenziellen Rechtsstreitigkeiten von Apothekern – insbesondere bei Einschluss von Vertragsrechtsschutz – deutlich besser. Ein besonderer Fokus sollte auf dem Strafrechtsschutz liegen. Bei Apothekern besteht etwa im Bereich der Betäubungsmittel (§§ 29 – 30b BtMG), der (fälschlichen) Abgabe von Medikamenten (Vorwurf der Körperverletzung) und der Abrechnung mit den Kassen (Betrugsvorwurf) ein realistisches Risiko strafrechtlicher Verfahren. Gerade bei dem Vorwurf einer vorsätzlichen Straftat bestehen große Qualitätsunterschiede unter den Rechtsschutzversicherern.

**Cyber-Risiken**  
Risiken aus der Nutzung von Informationstechnologien gewinnen immer mehr an Bedeutung. Zunehmend werden E-Mails mit kaum erkennbaren schadhafte Anhängen versendet oder Kundendaten gestohlen. Die Folgekosten sind vielfältig. Neben eventuellen Schadensersatzansprüchen von Dritten, die noch über die Haftpflichtversicherung gedeckt sein können, treten eigene Kosten auf. Zum Beispiel entstehen Kosten für Datenforensik, Wiederherstellung der Systeme und für das Krisenmanage-



**Daten weg?** Anhänge an E-Mails können den ganzen Betrieb lahmlegen. Auch dafür gibt es eine Versicherung.

ment mit der Benachrichtigung der betroffenen Kunden samt dem Aufwand für die Wiederherstellung der Reputation. Konventionelle Versicherungslösungen erfassen diese Risiken nicht in ihrer Gesamtheit. In solchen Fällen bedarf es einer eigens hierfür geschaffenen „Cyber-Deckung“.

**Dienstreise-Kasko**  
Wer Mitarbeiter bittet oder anweist, mit ihren Fahrzeugen Arzneimittel auszuliefern, hat während dieser Zeit auch eine Fürsorgepflicht. Eignet sich auf so einer Fahrt ein Unfall mit einem Mitarbeiter-Fahrzeug, so ist der Apotheker grundsätzlich schadensersatzpflichtig. Dieses Risiko kann mit einer Dienstreise-Kaskoversicherung abgedeckt werden. Dabei handelt es sich um eine Vollkaskoversicherung für die beschriebenen Fahrzeuge, die dann während den Dienstfahrten gilt.

**Ersatzapotheker-Kosten**  
Wenn der Apothekenleiter erkrankt, kann der Einsatz eines Ersatz-Apothekers notwendig werden. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Über die übliche Krankentagegeldabsicherung lässt sich jedoch maximal das eigene Nettoeinkommen zuzüglich Kranken- und Versorgungswerksbeiträgen versichern. Zudem wird das Krankentagegeld erst nach einer längeren Karenzzeit geleistet. Daher kann eine spezielle Betriebsausfallversicherung sinnvoll sein, welche die Ersatzapotheker-Kosten trägt.

**Fazit: Spezialisierte Beratung empfehlenswert**

Der Versicherungsschutz vieler Apotheken hinkt den sonst branchentypischen Qualitätsansprüchen hinterher. Teilweise existieren zudem teure Doppelversicherungen, wenn etwa die einzelnen Versicherungsverträge bei unterschiedlichen Versicherern bestehen und die Policen nicht richtig aufeinander abgestimmt sind. Heute ist es möglich, (fast) alle Risiken in einer Police zu bündeln, was zumindest praktikabler ist. Die Pharmazeuten sollten keine gewöhnlichen Gewerbe-Tarife wählen, sondern die zu ihren individuellen Bedürfnissen passenden Apothekertarife. Vielen Versicherungsberatern und Maklern fehlt das branchenspezifische Fachwissen, sodass häufig nur unzureichend beraten wird. Der in dieser kurzen Serie dargestellte Überblick zeigt, dass die Materie kompliziert ist und diverse Fallstricke lauern. Es gibt nach wie vor keine Standardlösung, die alles optimal abdeckt, und dieser Artikel ersetzt nicht die individuelle Beratung eines auf Apotheken spezialisierten unabhängigen freien Versicherungsmaklers oder Versicherungsberaters. Apothekeninhaber sollten in diesen Fragen also nicht auf externe sachkundige Unterstützung verzichten, denn es ist extrem ärgerlich, wenn viele Jahre für eine Versicherung bezahlt wird, die dann im Schadensfall nicht einsteht. |

Jascha Arif, Rechtsanwalt, und Steffen Benecke, Versicherungsmakler, Hamburg



Hier stand eine Anzeige